

Änderungsantrag
(zu Drs. 16/3868 und 16/4056)

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den 07.10.2011

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 16/3868

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration - Drs. 16/4056

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung mit folgenden Änderungen beschließen:

Artikel 1

§ 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. S. 111), geändert durch Gesetz vom 20. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 31), wird wie folgt geändert:

1. Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Es wird die folgende Nummer 4 angefügt:
 - „4. Verkaufsstellen, die nach ihrem Sortiment auf den Verkauf von Blumen und Pflanzen ausgerichtet sind, sofern sie sich auf den Verkauf von Schnitt- und Topfblumen, Pflanzengestecken, Kränzen und Weihnachtsbäumen in kleinen Mengen beschränken, für die Dauer von täglich drei Stunden, die außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen sollten.“
3. In Absatz 2 wird die Verweisung „Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3“ durch die Verweisung „Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, 3 oder 4“ ersetzt.

Begründung

Mit der Regelung wird der Verkauf eines Sortiments an geschenküblichen Floristikwaren auch an Sonn- und Feiertagen erlaubt. Gleichzeitig wahrt die Regelung das verfassungsrechtliche Gebot des Sonntagsschutzes. Abweichungen vom Sonntagsschutz sind nur in Ausnahmefällen und unter Abwägung der vorhandenen und allgemein anerkannten Freizeitbedürfnisse in der Bevölkerung mit den Schutzinteressen der Beschäftigten akzeptabel.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Sonn- und Feiertagsschutz in einer grundlegenden Entscheidung zum Berliner Ladenöffnungsgesetz konkretisiert und dabei klargestellt, dass dieser Schutz einen „unantastbaren Kernbereich der sonn- und feiertäglichen Ruhe“ umfasst. Das Gericht stellt in seiner Entscheidung auch fest, dass „ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse potentieller Käufer“ keine Ausnahmen vom Schutz der Sonntagsruhe rechtfertigen.

Das Verwaltungsgericht Freiburg hat in einer Entscheidung zu einer Regelung im Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg präzisiert, dass der Verkauf von Blumen und Zubehör an Sonn- und Feiertagen nur im geschenküblichen Umfang zulässig sei.

Die Beschränkung des zu verkaufenden Sortiments greift die Definition in § 2 des Gesetzes auf und vermeidet damit Missverständnisse.

Stefan Wenzel
Fraktionsvorsitzender